

**Gegen den Alkoholismus.**

Wie wir bereits berichteten, hat das Ministerium vor kurzem an alle politischen Landesstellen einen Erlaß gerichtet, in dem diese aufgefordert werden, entsprechende Maßnahmen zur Einschränkung des Alkoholausschankes zu treffen. Im Ministerium des Innern erhalten wir nunmehr zu diesem Erlaß die folgenden Erläuterungen: „Ein Erlaß gegen den Alkoholmißbrauch hätte wohl schon früher oder später einmal herausgegeben werden können. Zur Herausgabe des Erlasses in diesen Tagen wurde das Ministerium vor allem durch die bestehende Seuchengefahr bewogen. Denn jene Individuen, deren Körper durch den ständigen Alkoholgenuß nicht mehr widerstandsfähig sind und daher die Keime der Krankheiten leichter aufnehmen, erhöhen als Krankheitsüberträger die Gefahr der Ansteckung. Wenn in einer Brantweinchenke sich solche Gewohnheits-trinker mit Gelegenheitstrinkern zusammenfinden, so ist gewiß eine solche Uebertragung möglich, die sich dann weiter auf die Bevölkerung fortpflanzt. Weiter wurde der Erlaß durch die Tatsache veranlaßt, daß hier und dort Exzesse Betrunkener und auch vor der Einrückung stehender Rekruten vorgekommen sind, sowohl in Wien als auch in der Provinz. Die Landesbehörden, an die der Erlaß des Ministeriums des Innern hinausging, wenden sich ihrerseits wieder an die Bezirkshauptmannschaften, die

das Recht haben, für ihren Kreis oder für eine Gemeinde ein Polizeiverbot zu erlassen. Insbesondere wird dies in Gemeinden Anwendung finden, wo Exzesse vorgekommen sind. Das Polizeiverbot kann auch eine Aenderung der Sperrstunden verfügen, also beispielsweise den Schenken, in denen viel Trunkenbolde verkehren, zu gewissen Tageszeiten das Geschlossenhalten des Lokals auftragen. Andererseits kann sich das Polizeiverbot auf die Kundschaft der Schenken beziehen, indem an diesen oder jenen ortsbekanntem Trunkenbold die Verabreichung von Getränken verboten wird. Das Verbot kann in diesen Fällen gleichzeitig dem Gewerbetreibenden wie auch der betreffenden verdächtigen Person bekanntgegeben werden, so daß im Uebertretungsfall beide bestraft würden. Während in der Provinz die Ortsbehörden oder Bezirkshauptmannschaften für die Durchführung der Maßnahmen sorgen, wird in Wien jedenfalls der Magistrat die nötigen Maßregeln ergreifen. Da der Erlaß des Ministeriums die Behörden zu den weitestgehenden Verfügungen ermächtigt, so kann nötigenfalls auch die völlige Sperrung gewisser verdächtiger Schenken und Wirtskafes verfügt werden. Der Erlaß des Ministeriums des Innern ist somit eine Vollmacht, von der die politischen Landesbehörden und in weiterem Sinne die Polizei- und die Gemeindebehörden in dem Umfang Gebrauch machen können, als es ihnen notwendig erscheint. Es werden übrigens die Behörden gewiß nicht dort Maßnahmen treffen oder Verschärfungen für die Gewerbetreibenden herbeiführen, wo sie nicht nötig sind, zumal es ja in der Mehrzahl Gegenden in Oesterreich gibt, wo niemals Exzesse stattgefunden haben.“